

**Lehrabschlussprüfung  
Stukkateur und  
Trockenausbauer/in  
WIEN**

# Wo gibt es Vorbereitungskurse?

Bei folgenden Ansprechpartnern können Sie anfragen:

- KUS Netzwerk




[www.kusonline.at](http://www.kusonline.at)

- BS Bau

Wagramerstrasse 65 1220 Wien

# Welche Teile umfasst die theoretische Prüfung?

*Dieser Prüfungsteil wird bei Vorlage eines positiven Jahres- und Abschlusszeugnisses der Berufsschule nicht geprüft.*

- **Fachkunde**  Je 1 Frage aus folgenden Bereichen stichwörtlich beantworten
  - Werk-, Bau- und Hilfsstoffe und deren Lagerung
  - Werkzeuge, Geräte und Maschinen
  - Arbeitsverfahren
  - Baustile und Stuckarbeiten
  - Gerüste
- **Fachrechnen**  Je 1 Frage aus folgenden Bereichen:
  - Längen- und Flächenberechnung
  - Volums- und Masseberechnung
  - Materialbedarfsberechnung
  - Arbeitszeitberechnung
- **Fachzeichnen**  1 Werkzeichnung

## Praktische Prüfung - Wie sieht eine Prüfarbeit aus?

- Messen, An- und Aufreißen
- Herstellung von Unterkonstruktionen für Rabitzarbeiten, für Ständerwände, für Vorsatzschalen und für abgehängte Decken
- Verputzen einer Probefläche an der Wand- oder Deckenuntersicht
- Ziehen von Profilen und Gesimsen mit vorbereiteter Schablone
- Versetzen und Montieren
- Oberflächengestaltung
- Verarbeiten von Bauplatten und Bauteilen für den trockenen Innenausbau

**Dauer: 12 Stunden (2 Tage)**

# Praktische Prüfung - Wie sieht ein Fachgespräch aus?

- **Fachgespräch**
- Entwickelt sich aus der praktischen Tätigkeit heraus und soll ein lebendiges Gespräch mit Verwendung von Fachausdrücken sein.

Die Kommission besteht aus 3 Mitgliedern  
(1 Vorsitzender, 2 Beisitzende)

Dauer: 20 Minuten

Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten  
kann im Einzelfall erfolgen.

# Wurde der Lehrvertrag gelöst, oder haben Sie ausreichend Berufserfahrung?

Es besteht die Möglichkeit einen Antrag auf eine außerordentliche Lehrabschlussprüfung zu stellen



## **§ 23 Abs. 5 lit.a BAG - Voraussetzungen**

- Alter: vollendetes 18. Lebensjahr
- Erwerb der erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse durch ausreichende Anlernzeit, praktische Tätigkeit im Ausmaß der halben Lehrzeit



## **§23 Abs. 5 lit. b BAG - Voraussetzungen**

- Zurücklegung mindestens der halben Lehrzeit
- keine Möglichkeit, einen Lehrvertrag für restliche Lehrzeit abzuschließen